

Richtlinien
zur
Vergabe von Mitteln zur Förderung von Jugend und Sport der
Gemeinde
in der Fassung vom 24.01.2002

Nach § 40 (1) Satz 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Heeßen in seiner Sitzung am 20.03.1995 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

Allgemeine Förderungsgrundsätze

Die Jugendförderung ermöglicht und unterstützt Veranstaltungen und Initiativen außerschulischer Art.

Die Förderung wird in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde nach den gleichen Grundsätzen und Fördersätzen einheitlich festgelegt, um für die beantragten Gruppen und Vereine gleiche Leistungen für die Jugendlichen aus der Stadtgemeinde Eilsen zu gewährleisten.

§ 2

Antragsverfahren und Abwicklung

Zuschussanträge sind in schriftlicher Form mindestens 8 Wochen vor Durchführung der zu fördernden Maßnahmen bei der Gemeindeverwaltung Heeßen mit einem Finanzierungsplan einzureichen. Nach Durchführung der Veranstaltung ist innerhalb von 8 Wochen die Verwendung nachzuweisen.

Für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis 31.08.1995 können ausnahmsweise auch noch nachträglich Zuschüsse für bereits durchgeführte Maßnahmen bewilligt werden.

§ 3

Wanderungen, Fahrten, Lager

Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften können für Lager, Wanderungen und Fahrten mit einer Dauer von wenigstens 4 vollen und höchstens 28 Tagen je Teilnehmer und Tag einen Zuschuss von 3,-- € erhalten. Voraussetzung ist eine Durchführung unter verantwortlicher, organisierter Leitung und Beaufsichtigung während der Dauer der Veranstaltung. Als Aufenthaltstag gilt der Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr, An- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.

Wird die Fahrt beim Anreisetag vor 8.00 Uhr angetreten und am Rückreisetag nach 18.00 Uhr beendet, werden 2 volle Tagessätze gewährt.

Wochenendmaßnahmen (Samstag / Sonntag) können mit 6,-- € je Teilnehmer gefördert werden. Maßnahmen unter Einbeziehung eines gesetzlichen oder kirchlichen Feiertages sind einer Wochenendmaßnahme gleichgestellt.

Freizeiten während der allgemeinen Ferien an weniger als 4 Wochentagen und mindestens 2 Tagen können auf Antrag wie eine Wochenendmaßnahme mit 6,-- € je Teilnehmer bezuschusst werden.

§ 4

Veranstaltungen im Ausland

Deutsche Teilnehmer werden je Tag und Teilnehmer mit 5,-- € gefördert. Voraussetzung ist eine Mindestdauer des Auslandsaufenthaltes von 4 und höchstens 18 Tagen. Fahrtkostenzuschüsse werden nicht gewährt.

§ 5

Nebenbestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Zuschüsse sind Höchstbeträge, die nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bereitgestellt werden können. Daher können wegen fehlender Haushaltsmittel Anträge abgelehnt werden, ohne dass eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes geltend gemacht werden kann.

Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall für eine Veranstaltung eine pauschalierte Förderung bewilligen bzw. zusätzlich bewilligen.

Die nach den § 3 und 4 bewilligten Tagessätze sind bei der Verwendung nur für Teilnehmer aus der Samtgemeinde Eilsen bzw. für Begleit- und Aufsichtspersonen zu verwenden. Eine Verwendung für andere Teilnehmer ist nicht zulässig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.10.1995 in Kraft (geändert unter § 3 ab dem 01.01.2011).

Heeßen, den

Gemeinde Heeßen

Der Bürgermeister

gez.

Brümmel

Der Gemeindedirektor

gez.

Schönemann